

Erläuterungen

Allgemeines

Nach § 185 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I Nr 190/2021 in der geltenden Fassung (im Folgenden: TKG 2021), ist die Regulierungsbehörde zur laufenden, mindestens jedoch alle drei Jahre stattfindenden, Überprüfung der von ihr erlassenen Verordnungen auf deren Verhältnismäßigkeit und praktische Wirksamkeit verpflichtet.

Seit Erlassung der auf § 119 Abs 6 TKG 2021 beruhenden Nummernübertragungsverordnung 2022 (im Folgenden: NÜV) sind knapp drei Jahre vergangen. Die bislang gesammelten Erfahrungen der Regulierungsbehörde zeichnen insgesamt ein positives Bild: Im Kern gewährleistet die Verordnung rasche und adäquate Lösungen im Bereich der Übertragbarkeit mobil genutzter Nummern und trägt dem Informationsbedürfnis von Endnutzern hinlänglich Rechnung. Dennoch besteht punktuell ein zusätzlicher Regelungsbedarf. Betroffen sind hier einerseits die Modalitäten der Bekanntgabe eines Fortführungswunsches hinsichtlich des bestehenden Mobilfunkvertrages und andererseits die problematische Situation, in die Endnutzer gelangen, wenn ihr Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter keine Nummernübertragungsinformation ausstellt bzw dazu nicht (mehr) in der Lage ist (beispielsweise im Falle einer Insolvenz und Auflassung des Betriebs).

Zu den einzelnen Änderungen

Zum neuen § 2a

Zur besseren Übersicht wird ein neuer Paragraph eingefügt, welcher die Thematik der Fortführung des Vertrags mit dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter abdeckt. Gemäß § 119 Abs 2 TKG 2021 bewirkt der erfolgreiche Abschluss der Rufnummernübertragung unmittelbar die Beendigung des Vertrags mit dem abgebenden Anbieter, außer der Endnutzer tut seinen Wunsch kund, den „alten“ Vertrag mit einer gemäß § 2a Abs 1 NÜV kostenlosen Ersatznummer fortzuführen. Besagte Verordnungsbestimmung ist im Wesentlichen geltendes Recht und wird nun aus § 2 in den neuen § 2a Abs 1 der Verordnung übertragen. Zur Klarstellung wird explizit normiert, dass der Fortführungswunsch prinzipiell sowohl gegenüber dem abgebenden als auch gegenüber dem aufnehmenden Anbieter erklärt werden kann. Ausnahmsweise soll dem portierenden Endnutzer die Option der Bekanntgabe an den aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter nicht zustehen, wenn gemäß § 6 Abs 2 NÜV ohne Vorliegen einer Nummernübertragungsinformation portiert wird. In solchen Fällen wäre aufgrund der eingeschränkten oder fehlenden Erreichbarkeit des abgebenden Anbieters eine sofort ausgelöste Weiterleitungs- bzw Kontaktaufnahmepflicht des aufnehmenden Anbieters unzumutbar.

Die Absätze 2 und 3 des § 2a regeln den Zeitpunkt, in dem der Endnutzer diese Erklärung abzugeben hat. Ferner schreibt Abs 2 dem aufnehmenden Anbieter, falls er der Empfänger dieser Erklärung ist, vor, den Fortführungswunsch zusammen mit dem Portierungsantrag an den abgebenden Anbieter weiterzuleiten. Abs 3 legt zusätzlich den Übermittlungsweg für den Endnutzer, der seinen Fortführungswunsch gegenüber dem abgebenden Anbieter erklären möchte, fest (siehe § 4 NÜV).

Zu § 4

Abgesehen von Präzisierungen in Abs 1 Z 1, 5 und 7 ist eine Änderung von Abs 1 Z 3 notwendig. Diese stellte bis dato – aufgrund eines Redaktionsversehens – eine Wiederholung des Abs 1 Z 2 dar. Nunmehr regelt Abs 1 Z 3, dass die Nummernübertragungsinformation für Fälle, in denen der Endnutzer einen allfälligen Fortführungswunsch im Sinne des § 2a NÜV an den abgebenden Anbieter adressieren

möchte, dessen „Kontakt- oder elektronische Eingabestelle“ für derartige Erklärungen zu enthalten hat. Dies ist zur Gewährleistung einer zügigen und reibungslosen Abwicklung und insbesondere zur Hintanhaltung von Situationen erforderlich, in denen der Endnutzer eine ungeeignete Stelle des Anbieters kontaktiert, über die keine unverzügliche Bearbeitung erfolgen kann. Dabei bezeichnen die Ausdrücke „Kontakt- oder elektronische Eingabestelle“ Übermittlungsformen, die geeignet sind, unverzüglich den Fortführungswunsch umzusetzen. Es dürfen dabei keine Hürden geschaffen werden, die Endnutzer abhalten könnten. Jedenfalls geeignet sind eine Hotline, Webportale oder spezifische E-Mail-Adressen. Die ausschließliche Möglichkeit des persönlichen Erscheinens in einer Vertriebsstelle wäre demgegenüber nicht ausreichend. Jedenfalls hat der abgebende Anbieter sicherzustellen, dass sämtliche Endnutzer einen leichten Zugang zum entsprechenden Übermittlungsformat haben.

Zu § 6

Die Regulierungsbehörde war in der Vergangenheit mit Sachverhalten konfrontiert, in denen Endnutzer trotz mehrmaligem Nachfragen keine Nummernübertragungsinformation erhielten. Dies ist insbesondere dann denkbar, wenn der abgebende Anbieter wegen Insolvenz seinen Betrieb eingestellt hat und keine Mitarbeiter:innen mehr im Dienst sind, die die Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation bzw die Instandhaltung der entsprechenden Systeme bewerkstelligen können. Die in § 6 Abs 2 NÜV vorgesehene Möglichkeit des aufnehmenden Anbieters, vom Vorliegen einer Nummernübertragungsinformation ausnahmsweise abzusehen, ist auf das Minimum der Fälle eines strukturellen Defizits des abgebenden Anbieters zu beschränken. Dies wird hauptsächlich Fälle der Betriebseinstellung bzw. Auflassung des auf Österreich ausgerichteten Vertriebs eines Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters oder Anbieter, die auf Kundenerklärungen systematisch nicht reagieren, betreffen.

Zur Lösung dieser Problemsituationen werden in § 6 Abs 2 NÜV die Voraussetzungen, unter denen eine Rufnummernportierung auch ohne Nummernübertragungsinformation vorgenommen werden kann, aufgestellt. Z 4 konkretisiert die Bestimmung des § 3 Abs 8, in dem Endnutzern eines Prepaid-Tarifes hinsichtlich des Nachweises ihrer Legitimation eine Beweiserleichterung eingeräumt wird. Sollte dieser über keine eigene Vertragsurkunde verfügen oder der aufnehmende Anbieter über keine Vertriebs- und Beratungsstellen verfügen, in denen der Endnutzer vorstellig werden und sich gegebenenfalls ausweisen bzw seine SIM-Karte testweise benützen könnte, kommen die in Z 4 genannten Mittel zur Glaubhaftmachung des Nummernnutzungsrechts in Betracht. Dies sind beispielsweise die Vorlage von Screenshots (Bildschirmkopien) von die Rufnummer anführenden Aufladebestätigungen oder individuellen Kundenportalseiten, aus denen sich die Authentifikation des Endnutzers im Sinne des § 166 Abs 2 TKG 2021 ergibt.

Die in § 6 Abs 2 Z 5 genannte Schriftlichkeit (des Portierauftrages an den aufnehmenden Anbieter) ist im Sinne der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu verstehen, nach der die elektronische Übermittlung eines eingescannten, ursprünglich unterschriebenen Dokuments hinreichend ist (OGH 31.07.2013, 9 Ob 41/12p; 24.04.2020, 8 ObA 5/20y).

§ 6 Abs 3 NÜV betont den bereits erwähnten Ausnahmecharakter der Möglichkeit einer Portierung ohne Nummernübertragungsinformation. Liegen etwa nur in Bezug auf einige wenige Endnutzer eines abgebenden Anbieters Verzögerungen bei der Ausstellung der Nummernübertragungsinformation vor, jedoch keine (zB wegen Zahlungsunfähigkeit eingetretene) Ausnahmesituation im oben beschriebenen Sinne, berechtigt dies den aufnehmenden Anbieter nicht zur Vorgehensweise nach § 6 Abs 2 NÜV. Die Durchführung einer Portierung ohne Vorliegen einer Nummernübertragungsinformation ist ohne Ausnahmen nur unter Einhaltung des § 6 Abs 2 und 3 NÜV zulässig. Ein Verstoß gegen die genannten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wäre nach § 188 Abs 6 Z 2 TKG 2021 mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100.000,- zu ahnden. Daneben kann die Regulierungsbehörde gemäß § 184 TKG 2021 ein Aufsichtsverfahren einleiten und können schadenersatzrechtliche Konsequenzen eintreten.